# Erläuterung der CONCESSION für die Judenschafft der Stadt Mannheim.

WJr Carl Theodor von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; daß Wir zwar nach dem Antritt Unserer Regierung, die von Unseren in GOtt ruhenden geehrtesten Vorfahreren an der Chur, der Judenschaft in dahiesiger Unserer Residenz-Stadt Mannheim nach und nach verwilligte Schutz- und andere Verleihungen, auf derselben unterthänigstes Bitten unterm 27ten Julii 1744. mildest zu bestättigen bewogen worden: Immassen aber in dem Concessions-Enthalt sich mehrerley Anstände, Zweiffel und Irrungen zeithero hin und wieder erreignet; welche zu erleuteren, und auf eine, nach Erfordernus rechtlicher Gesätzen, der Wohlfarth im gemeinen Weesen dann heilsamer Lands-Verfassung mehr geeignete Arth zu ermessen, auch hierunter in dem Erfolg wahrgenohmene Gebrechen zu verbesseren, Uns die Nothwendigkeit gehorsamst vorgetragen worden: so seynd Wir an-

durch veranlasset, auf vorhergegangene genaue Einsicht und Untersuchung sowohl- als selbst ohnmittelbar gepflogene Erwegung, sothane vormahls bestättigte Concession in der Maas zu erklähren, näher zu bestimmen, und respectivè zu erstrecken, forthin darnach, in so lang Uns gnädigst gefällig ist, verfahren und handlen zu lassen, wie nächst beschrieben folget.

## §. 1.

1tens. In Betref, der Lemle Moysesischen Claus-Stiftung wird aus absonderer Begnädigung solche fürters verstattet, zugleich aber auch der Lands-Herrschafftlichen Willkühr vorbehalten, den Wohnsitz dieser Claus in anderwärts eben bequemlichen Orth des in hiesiger Stadt für die jüdische Wohnung bestimmten Districts verlegen zu lassen; als wes Ends besondere Ankehr, so viel thunlich, zu verfügen, Unser Vorhaben ist:

2tens. im übrigen hat es dabey sein Bewenden, das bey Annehmung eines Lemlischen sowohl Ober- als auch ordinairen Rabbiners, die alsdann sich am Leben befindende Claus-Rabbinere, mit Zuziehung deren Claus-Directoren, die Wahl anstellen folglich derjenige, so die mehrere Stimmen erlanget, ebenmäßiger Claus-Rabbiner ohnstrittig seyn; auch also es mit denen Claus-Schul-Meisteren gehalten;

3tens. so dann die von dem bey der Landgräflich Hessen-Darmstättischen Rhent-Cammer

ver-

verzinßlich liegenden Lemlischen Capital überkommende Anweisungen jedesmahl in der Judenschaffts-Einnehmer-Stuben unter zweyen Schlössern, wovon die Einnehmere einen- fort der von denen Rabbineren hierzu ausersehen- und bestellter den anderen Schlüssel haben muß, wohlverwahrlich aufbehalten, daraus nach dem Lemle Moysesischen Testament die Gehaltere, und bestimmte Nothdürften bestritten; hingegen die Restirende zur sonstigen Ausgab, berührtem Testament gemäs, gewidmete Assignationes besonders in eine mit dreyen Schlösseren versehene Kiste geleget, hierzu ein Schlüssel dem Claus-Rabbiner, und die andere zwey jedem deren Claus-Directoren behändiget, durch beede letztere auch über die gesamte Ausgab ordentliche Rechnung geführet, und nebst Zuziehung zwey anderer Claus-Rabbineren, alljährlich vor dem Ober-Rabbiner ab- und solchemnach Unserer Chur-Pfältzischen Regierung, und Hof-Cammer an die aus ihren Mittel ernennende Commissarien zur Revision vorgelegt; anneben

4tens. Die bemelte Directores in der Claus- oder einem darzu gehörigen Hauß ihre Wohnung haben; dafern aber

5tens. ein oder anderer von denen Claus-Rabbineren sich übel aufführen, oder gegen seine Function handlen würde, solcher durch schon ernannte Directores mit Zuziehung eines ohnpartheyischen Rabbiners abgeschafft, und fortgewiesen werden solle.

## §. 2.

Damit die Juden mit Unseren Burgeren, Unterthanen, und Angehörigen keinen unerlaubt- noch wucherlichen Handel treiben mögen, des Ends ist der Interesse-Bezug von auslehnendem Geld, nachfolgender Unterschied, zugelassen und geordnet, nemlich

1tens, wo das Capital unter 25. Gulden bestehet, und mit lauter Baarschafft geschehen, dann kein absonderes Faust-Pfand, weder sonst einige Sicherheit noch Wechsel gegeben ist; mag von solcher geringen Summ der Zinß auf 10. vom Hundert für ein Jahr nachgesehen.

2tens. Von 25. bis auf 50. Gulden wo ebenmäsig keine Sicherheit in einigerley Weiß bestellet ist, der Zinß mit acht vom Hundert auf ein Jahr indulgirt;

3tens. Von 50. bis 100 und mehrere Gulden, ohne Faust-Pfand, oder sonst gerichtliche Versicherung, der Zinß mit 7. Gulden gezahlt werden, hingegen

4tens, im Fall wo das Anlehn mit Pfand, oder obrigkeitlicher Sicherheit bedecket, auch der Schuld-Schein kein Wechsel ist, bleibet es nur allein bey Reichs-üblichen 5. Gulden vom Hundert; solch-alles jedoch ist lediglich auf die Schutz-Verwande und in jener Maas permissive, um wegen selbiger Zinsung weder gestraffet noch das Bezahlte ruckgeforderet werden zu können, verstanden und geeignet.

§. 3.

§. 3.

1tens. Geld-Leihungen auf unbewegliche Güthere sollen denen Juden in so weit zugelassen seyn, daß jedesmahl die darleihende Valuta dem Debitori vor seiner Obrigkeit in voller Baarschafft gezehlet, alsdann ererst darauf die Hypothec ausgefertiget; hernächst, wo im Mißzahlungs-Fall die Hypothec veräusseret werden muß, solche in Mangel sonstiger Käufferen, nicht dem jüdischen Creditori adjudiciret, weder selbiger darein immittirt, sondern die Abnutzung als viel immer thunlich, ihme durch obrigkeitliche Hülff verschaffet werden darf; und

2tens, weilen in voriger Concession die Zeit, inner welchen die Juden ihre rechtmäsige Forderung gegen die saumselige Schuldnere einzuklagen haben, nicht ausgedruckt ist, so wird hierzu Terminus von Jahr und Tag à dato der verlaufenen Zahlungs-Frist dergestalt anberaumet, daß in dessen Entstehung, oder in rechtmäsiger Arth und Weiß unterlassener Novirung, dieselbe alsdann weiters nicht gehöret werden sollen, es wäre dann, daß der fürwehrender rechtmäsiger Ausstand hinlänglich und vollständig probiret würde.

3tens. Hinkünfftig sollen über Geld-Leihungen, die Contracten, so bey denen Bauren und Burger-Stand über 20. Gulden dann auf dem Land, und in denen drey Haubt-Städten über 50. Gulden geschehen, wann schon dergleichen Summen nicht in einem- sondern mehreren Schuld-Po-

sten bestehen, vor ordentlicher des Orths-Obrigkeit, bey vornehmeren, oder sonstig von der niederen Gerichts-Behörde exempten Personen aber auf 100. Reichsthaler coram Notario & testibus errichtet, und die wahre Valuta, wo nemlich dargezehlt, und von dem Leiher zu Handen genohmen worden, unter Straf der Richtigkeit des Handels durch abhaltendes Protocoll beurkundet werden: ausser deme aber behaltet es bey demjenigen was in gemeinen Rechten verordnet ist, sein Bewenden.

4tens. Als viel den Wechsel-Handel anbelangt, bleibt es bey dem unterm 6ten Septembris 1729. dann 11ten Septembris 1750. erneuerten Regulativo dergestalt annoch, daß jedoch die bishero üblich gewesene Indosirungen in Bianco durchgängig verhingegen deren ordentliche Ausfüllung sub pœnâ nullitatis gebotten, dieses aber nur von denen blößlich zwischen Geber und Nehmer bestehenden so genannten trockenen, oder siccis cambiis zu verstehen seyn; hingegen bey denen förmlichen und ordentlich trassirten Wechselen, der bey zumahl auswärtigen Orthen, wohin solche Trassirungen geschehen, meist üblicher Gebrauch der offen stehender Indossirungen beybehalten werden solle.

## §. 4.

1tens. Wird der ernstliche Befehl wiederhohlet, daß weder die Juden, noch ihre Weiber, Kinder, oder Dienst-Botten von dem Christlichen Hauß-Gesind, Kindern, Studenten, ohnverheyra-

ra-

ratheten Söhnen oder Töchteren, einige Kleydung, Hauß-Mobilien, oder Hauß-Rath, Ringe, Sack-Uhren, altes Silber, Handwercks-Zeug, noch sonsten dergleichen Sachen und Ding, wie sie Nahmen haben, oder beschaffen seyn mögen, bey Verlust des Kauf-Gelds, auch ohnentgeltlicher Wiederstattung des Erhandelten und Erkaufften, an sich bringen; imgleichen

2tens, durch sich, ihre Weiber, Söhne, Töchter, Knecht und Mägde, kein Geld auf Gewehr, Bücher, geistliche Gemählde, und Bildnussen von Gold, Silber, oder auf Kirchen-Geräthe darleihen; vielweniger

3tens, solche, wie auch Frembde, verdächtig entwendete und gestohlene Sachen, unter Prætext der Unwissenheit an sich kaufen, anderen zu weisen, fort in andere Hände, ausser der Stadt und Land, kommen lassen; sondern vielmehr, da ihnen dergleichen anerbotten würde, es auf frischer That bey der Obrigkeit anzeigen, widrigens, nach Befund deren Umständen gar an Leib oder Leben gestraffet werden sollen.

§. 5.

1tens. Denen Gesätzen, Edicten und gemeinen Befehlen wie auch Unserer in denen Chur-Pfältzischen Landen üblicher Policey-Ordnung sollen die Juden sich durchgehends Gehorsam verhalten;

2tens, ausser was blößlich ihre Ceremonien betrifft welche sie nach ihren Gebräuchen frey und

ohngestöhrt, jedoch ohne äusserem Gepräng und Getöß, sondern in der stille verrichten mögen.

§. 6.

1tens. Hat es bey der auf zwey hundert Familien beschränckten Zahl sein Bewenden:

2tens, und gleichwie mittels schon beschehener Verfügung das Behörige wegen der nicht Concessions-mäsigen, zur Entrichtung des doppelten Schutz-Gelds und Schatzung würcklich versehen ist; also wird auch dieses hinführo auf die, unter die in nächst obige Zahl gesetzte Concessions-Verwande, Haußhaltungen, nicht gehörige verheyrathete Dienst-Leuthe; wie nicht minder auf jene hier einkommende Frembde erstrecket; welch letztere

3tens, gleich bey ihrer Ankunfft sich quoad Titulum mansionis bey der städtischen Policey-Commission legitimiren, mithin wann derselben Aufenthalt über drey Monath andauret, hernachst eben auch zur doppelten Schatzungs- und Schutz-Gelds Entrichtung in so lang angehalten werden sollen, als nächst vorerwehnte Legitimation der Ursach des Verbleibens und hiesiger Verrichtungs-Nothwendigkeit währet, darüber nach Bewandnus der Umständen die Policey-Commission einsehen zu pflegen, und das erforderliche zu ermessen hat.

§. 7.

1tens. Die Vermögenschafft zur Concessions-Befähigung muß bey dem ältesten Sohn in zwey tausend Gulden, dann

2tens,

2tens, bey dem zweyten in drey tausend Gulden, hingegen

3tens, bey einer Tochter, welche einen inheimischen Juden heyrathet, die zusammen bringende Haabschafft in respective zwey- und drey tausend Gulden bestehen; wo aber

4tens, ein Frembder selbige heyrathet, dieser in propriis die Summ von vier tausend Gulden würcklich haben und besitzen;

5tens, in Fällen, wo keine Söhne, sondern allein Töchtere vorhanden, seynd diese eben so, wie die Söhne zu achten und zu halten; doch

6tens, daß in Begebenheiten, wo selbige mit Frembden sich trauen lassen, dieser eine Summ von drey tausend Gulden im Vermögen habe

7tens, in Ereignussen, wo Mann und Weib frembd von aussen her den hiesigen Schutz suchen und erhalten wollen, muß derselben Haabschafft zusammen in sechs tausend Gulden, doch darunter des Manns eigene in zwey Drittheil, und des Weibs in ein Drittheil nächst bestimmter Summ bestehen, und also voraus bey der Obrigkeit docirt werden.

8tens. Wollen Wir diejenige, so die Herrschafftliche Præstanda, oder jenen Beytrag, welchen sie an die Judenschafft zu entrichten haben, nicht vorgeschriebenermassen abführen, des Schutzes verlustiget, mithin ohne weiters aus- und fortgeschaffet wissen;

9tens, das mit vierzig Gulden fixirtes Einzugs Geld nicht nur, sonderen zugleich muß der Jud bey Erlangung des Schutzes, an Casernen-Geld, der normal Einrichtung gemäß, die darinn bestimmte Gebühr zur Stadt-Rhentmeisterey beytragen.

## §. 8.

In Ansehung der jüdischen Wohnsitzen soll

1tens, hinkünfftig kein Jud in der breiten- vom Neckar Thor bis zur Residenz ziehenden Haubt- dann in denen recht- und lincks anschiessenden zwey Neben-Strassen ein Hauß aigen oder miethweis bewohnen; dannenhero

2tens, sollen die dermahl vorhandene Juden-Häusser inner Verlauff von drey Jahren an Christliche Einwohnere verkauffet, oder mit anderen in nach bemerckten jüdischem Wohn-District befindlichen Häusseren vertauschet, die gegenwärtige Müthungen an Juden aber inner einem Jahr aufgehoben werden; gleichergestalt

3tens, es auch in der sogenannten Allarms-Gaß vom Heydelberger- bis zum Rhein-Thor gehalten; so fort inner diesem Bezirck eben wohl die Erkauff und die Verleyhung der Häusser an Juden untersaget seyn, wobey der Behörde obliegt, hierauf genau zu sehen, und die wahrnehmende Unterschleiffe noch absonders empfindlichst zu bestraffen.

4tens. Hingegen in dem Bezirck der Stadt vom Catholischen Kirch-Hof, die Wormser Gaß

hin-

hindurch, mit Einbegriff der Häuser lincks und rechts, bis in die Drappier-Gaß, nemlich bis an das Eck des Wirths-Hauses zum goldenen Adler; dann von dorten gegen den Waal zu, wo das Militær Lazareth und der Juden-Begräbnus annoch ist, die Drappier- und Stall-Gaß hindurch, einschließlich der Häuser recht und lincks, welcher Umfang folgend in einem Triangel situirte Quadraten hiesiger Stadt, und zwar in dem dritten Viertel die Quadraten No. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. in dem vierten Viertel aber die Quadraten No. 73. 74. 81. 82. 88. in sich fasset und begreiffet, wird denen Juden ihre Wohn-Stelle successivè zu versetzen und beysamzu behalten dergestalt eingeraumet, daß in solchen ihren Hauß-Käufen keine Auslösung Platz greifen soll.

§. 9.

1tens. Das Eymer-Geld, ist mit drey Gulden, wie von denen Christen beschiehet, fürters zu zahlen, beneben ein Eymer in naturâ aufs Rathhauß zu lieferen; wie auch

2tens, es bey dem Ansatz des Wacht- und Quartier-Gelds, mithin dessen Zahlungs-Schuldigkeit, und

3tens, bey dem Schutz-Gelds Ansatz mit zehen Reichsthaler sein Verbleiben hat: wovon aber die Wittweibere nur die Halbscheid jährlich zu entrichten gehalten seynd.

## §. 10.

1tens. Erlauben Wir denen Juden ihre Synagoge und Schule auf ihre Kösten zu halten, ferner einen Rabbiner, zwey Vorsinger, einen gemeinen Judenschaffts-Diener, einen Schul-Klöpper, einen Spithal-Meister, zwey Beglaubte, vier Krancken-Wärther, vier Schul-Meister, und einen Schächter, in der Maaß, daß

2tens, so viel deren keine Handelschafft treiben, bey dem Genuß der Freyheit belassen;

3tens, wegen deren mit Prædicaten versehenen hingegen, nachdem von städtischer Policey Commission die Anzeig geschehen, von selbigen bereits erklähret worden zu seyn, gegen Führ- und Treibung ihres Handels, auch die Schutz- und Schatzungs-Schuldigkeit præstiren zu wollen; und dann selbige hiernach schon würcklich in Anschlag gestellet seynd; also hierauf vor jetzo und künfftig bestanden werden solle.

## §. 11.

1tens. Lassen Wir es bey deme, daß der Rabbiner, und die Vorstehere (welch-letzterer Confirmation Uns bey jedesmahliger von gemeiner Judenschafft alle drey Jahren, oder sonsten, nach Nothdurfft und auf vorherige Erkantnuß vornehmender neuer Erwehl- und Veränderung bevorbleibt) ihre jüdische Glaubens Ceremonien, in Heyraths- und dergleichen Vorwürfen beobachten, und darinnen ihren Gesätzen nach über vorfallende

Strit-

Strittigkeiten erkennen und urtheilen mögen, doch

2tens, daß allemahl die Provocation an die Christliche Behörde aus- und vorbehalten bleibet.

## §. 12.

1tens. Die Ehe-Pacten aber, wie auch die Handels-Bücher sollen, zufolg Unserer Verordnung vom 11ten Februarii 1749. von allen und jeden Handels-Juden in teutscher Sprach geschrieben und geführet, bey Unterlassung dessen hingegen selbige nicht nur des Schutzes verlustig seyn, sondern noch bewanden Umständen nach geeignete Straff gegen selbige verfüget,

2tens. annebens die zwey jüdische Beglaubte von Unserer Chur-Pfältzischen Regierung, nach derjenigen Formul, welche fürs künfftige Wir besonders vorschreiben werden, in Pflichten genohmen, mithin

3tens, von diesen über alles und jedes ein förmlich- und richtiges Protocoll geführet,

4tens, die beschehende Heyrathe, mit zugleich thuender Vorlag der Urschrifft oder Originals der, bey der Obrigkeit dahier inner sechs Wochen sub pœna nullitatis zu insinuirender Ehe-Beredung, Pflicht-mäsig angezeiget, gestalten

5tens, neben der hier oben schon bestimmten Gebühr bey der Aufnahm, noch weiters die allda circa quantum bemerckte Vermögenschafft bey dem Stadt-Rath dargelegt, oder in sonst ver-

D ge-

gewissender Arth docirt, mithin von letzterem darüber einsehen und Erkantnus genohmen werden, wie fern darin kein Unterschleif, oder sonstiger Anstand vorwalten möge.

6tens, Ist bey jeder Verlassenschafft von eben denen Beglaubten getreulich anzuzeigen, wer von in- oder ausländischen Juden theil daran habe? um hiernach die Lands-Fundi Gebühr, und den 10ten Pfenning reguliren und erheben lassen zu können; wes Ends

7tens, die Inventaria und übrige Instrumenta, in Beyseyn der Christlichen Obrigkeit, allemahl in teutscher Sprach zu fertigen, und behörend zu produciren; wobey

8tens, die Juden von denen Dotal-Geldteren des 10ten Pfennings nicht befreyet seyn; dann auch

9tens, bey Bestellung der Vormünder ein förmliches Inventarium in teutscher Sprach, bevorab wo der Erblasser in starckem Handel und Wandel gestanden, in Beyseyn eines Christlichen Richters verfertiget, fort die Vormündere vorzuschlagen, denen Vorsteheren be-dahingegen deren Bestättig- und Verpflichtung dem Christlichen Richter überlassen werden, diesem mithin ohnbenohmen bleiben solle, selbige zu bestättigen, oder nach Befund rechts erheblicher Ursachen, an deren Statt andere zu ernennen, und nach denen jüdischen Ceremonien zu verpflichten, auch die Vormündere alljährlich zur Rechnungs-Pflege anzuhalten.

10tens.

10tens. Und gleichwie, nach bisheriger Erfahrnus, der grose Bann allein das Mittel zur Verhinderniß- Abstell- und Ahndung boshaffter Fallimenten nicht ist; so soll bey Erreignus derley Fallimenten alsogleich der Concurs formirt, und beneben der von Rabbineren verhängender Anlegung solchen Banns, wider die Banquerouteurs sowohl, als jene, welche die ausborgende Geldere durch gröbliche Schuldhafftigkeit, leichtsinnige Wagungen, und Unternehmung gefährlicher Händel verschwenden, mit der im Jahr 1731. verordneten Strenge ohnnachsichtlich verfahren, und die darinn bestimmte öffentliche Straff gegen solche vollzogen werden.

11tens. Behalten die Vorstehre den Gewalt, gegen ihre widerspenstige Glaubens-Genossen, bis auf 20. Reichsthaler Straff zu verfahren, welche Straff dann halb vor die Armen in hiesiger Stadt, und halb zu dem jüdischen Allmosen-Kasten verwendet, des Ends von viertel zu viertel Jahr eine treuliche Verzeichnus der erkant- und eingehobenen Straffen bey dem Stadt-Rath vorgelegt werden; von solchen Straff-Ansätzen aber die Appellation nicht, wie bisher gehemmet, sondern einem jeden offen seyn soll.

§. 13.

1tens. Da durch die allzu junge Verheyrathungen der Juden sich bisher mehrfällig ergeben, daß derley geringjährige Juden leicht in Unstand, ja geflissentliche Fallimenten verfallen seynd, so-

hin die Christliche Creditores gefährdet worden; als finden Wir nothwendig zu seyn, das Alter zur Heyrath auf zwantzig Jahr, wie hiemit beschiehet, dermassen zu beschräncken, daß unter solchem keine Heyrath zugelassen; jedoch

2tens, wo absonders bewande Umstände vorwalten, darunter Landsherrliche Dispensation, gegen bestimmenden Tax, erhohlet werden solle.

Welchemnach dann

3tens, selbigen die Verehelignng, wiefern solche nicht in lege Divinâ, Ceremoniali, & forensi ausdrücklich verbotten in der Maas freystehet, daß sie zwarn nach ihren jüdischen Gesätzen sich verheyrathen mögen, jedoch der Christlichen Obrigkeit es jedesmahl anzuzeigen und die Erlaubnus zu suchen gehalten seyn sollen.

## §. 14.

Die Behandlung der Geschäften im jüdischen Schutz-Verleihungs- und Toleranz-Weesen wird nach Weesenheit der verschiedenen Eigenschafft, communicativè zwischen denen Regierungs- und Hof-Cammer-Stellen bestimmet, daß vorderist der um den Schutz supplicirender Jud sein Gesuch bey der Regierung anbringe, daselbst die behörige Legitimations-Erfordernus des Vermögens, der Herkunfft, und des Verhaltens exhibire; hierüber sodann erwehnte Regierung die Vorstehere, und Städtische Behörde, wohin der Supplicant zu ziehen gedencket, verneh-

me;

me; hernach auf dortherige Berichtere super petito den Bescheid ermesse; darauf mit benahmster Hof-Cammer, unter Bemerckung der etwaigen Willfahrungs-Ursachen, oder abschläglichen Bescheids-Gründen Communication pflege: deme geschehen letztere den Schutz-Brief in der althergebrachten Formul zu ertheilen, fort es der Regierung in Antwort bekant zu machen, und diese endlich per Decretum die willfahrte Annahm dem Stadt-Rath, und Vorsteheren zu bedeuten hat.

§. 15.

1tens. Mögen die Juden auf ihren Sabbathen und gewöhnlichen Feyer-Tägen in Civil-Sachen vor Gericht nicht beschieden werden;

2tens, doch soll in darzu geeigneten Fällen deren Personal-Arrestirung, dem bisherigen Gebrauch nach, fürters erlaubt seyn; Sie Juden aber

3tens, auch auf der Christen Sonn- und Fest-Tägen sich nicht ärgerlich bezeigen, sondern in Zeit der Christ- Ostern- Pfingst-Feyer-Tägen, auch in der Char-Woche, dann bey allen öffentlichen Processions-Feyerlichkeiten sich des Hausiren und Handelens bey schwehrer Straff gäntzlich enthalten, fort in solchen Tags-Zeiten die Strassen und Gassen, so viel immer möglich, meiden.

§. 16.

Nehmen Wir sie dergestalten in Unsere Protection, Schirm, und Schutz, daß Wir selbige, jedoch eines jeden Thuen und Verhalten nach, nicht Verschimpfen lassen, sondern vielmehr dargegen schützen und schirmen, ihnen auch zu ihren Rechten bey denen Benachbahrten, vermittels Vorschrifften, gleich anderen Unseren Unterthanen, beförderlich erscheinen wollen.

§. 17.

Seynd Sie zwarn mit der Natural Bequartirung zu verschonen; doch wie oben §. 8. schon verordnet, allerdings verbunden, jedesmahlen die Concurrenz, gleich denen Burgeren, zu præstiren.

§. 18.

1tens. Haben Sie die Unserer Stadt Mannheim insgemein verliehene Freyheiten, und Wohlthaten, in so weit durch gegenwärtige Concession nicht ein anderes disponirt ist, auf den bisherigen Fuß mit zu geniessen;

2tens, dahingegen aber auch dasjenige, so Wir hinführo dieser Stadt in ein- oder anderem auflegen oder verlangen mögten, mit zu tragen und zu leisten, ohne jedoch daß selbige mehr, als andere hiesige Innwohnere darinnen beschweret werden:

3tens,

3tens, weder sollen sie von denen Juden auf dem Land dependiren, oder denenselben einen Beytrag zu thuen haben, sondern denen Land-Juden inhibirt seyn, einiges Gebott, Monitorium, oder wie es genennet werden mag, auf die Judenschafft dahier anzulegen.

§. 19.

Denen neu verheyratheten Juden-Kinderen ist der Auffenthalt, und so folgends ein jährige Verköstigung bey denen Elteren nicht ehender, dann nach vorgängig erlangendem Schutz-Brief, zu erlauben, noch anderst denen Elteren zu verstatten, selbige bey sich zu behalten: nach Verfliessung des einen Jahrs aber müssen die neu Verheyrathete, in so fern die Zahl deren 200. Familien nicht complet, sich nach allen vorstehenden Puncten achten und betragen.

§. 20.

Endlich als viel die Vollstreck- und Beobachtung der gegenwärthig enthaltener Verleihungen anbelangt, ist solche nach Unterschied der Fällen und Vorwürfen von obgedachter Unserer Regierung, fort in denen das Interesse Ærarii principaliter angehenden Erreignussen von der Hof-Cammer künfftig zu verfügen und zu besorgen; Ubrigens halten Uns nach gnädigstem Ermessen und Gutfinden die Abänder-Minder-oder Mehrung dessen so diese Concession be-

saget, krafft ohnumschränckter Macht-Vollkommenheit immer bevor. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und beygefügten geheimer Cantzley-Secret-Insiegels: So geschehen Mannheim den 21. Novembris 1765.

**Carl Theodor Churfürst.**




Vt. Freyherr von Wachtendonck.




*Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.*

Fabris.



